

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F904

RESTWERTKLAUSEL

In einem eventuellen Brandschaden gilt bei Gebäuden ein Restwert, soweit er nicht mehr als 10 % des Ersatzwertes des vom Brand betroffenen Gebäudes beträgt, als verloren, vorausgesetzt, daß die Restwerte tatsächlich nicht wieder verwendet werden. Eine, auch nur teilweise, Wiederverwendung findet Anrechnung auf die Ersatzleistung.